

VEREIN SPITEX ZÜRICH



Statuten Verein Spitex Zürich

November 2023



SPITEX
das Original

Statuten des Vereins Spitex Zürich

mit Sitz in Zürich

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Name, Sitz und Zweck	4
II.	Vereinsmitgliedschaft	4
III.	Organe	6
	A. Delegiertenversammlung	6
	B. Vorstand	9
	C. Revisionsstelle	11
IV.	Finanzen und Rechnungswesen	11
V.	Auflösung und Fusion	12
VI.	Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name/Sitz

¹ Unter dem Namen „Spitex Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein verfolgt gemeinnützige und soziale Zwecke. Er bezweckt die Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Zürich mit spitalexternen Diensten in medizinischem, pflegerischem, sozialem und Gesundheit erhaltendem Sinne. Der Verein kann ergänzend auch Leistungen im Rest der Schweiz erbringen. Der Verein kann auch alle anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck des Vereins in Zusammenhang stehen.

² Der Verein kann die bezweckten Tätigkeiten sowohl selbst als auch in Zusammenarbeit mit anderen verbundenen Organisationen und Dritten erbringen sowie durch verbundene Organisationen und Dritte erbringen lassen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, andere Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck unterstützen, errichten und mit solchen Kooperationen eingehen, sowie Beteiligungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, erwerben, halten und veräussern.

II. Vereinsmitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder

¹ Dem Verein können folgende Vereinsmitglieder angehören:

- Einzelmitglieder;
- Familienmitglieder;
- Kollektivmitglieder;
- Ehrenmitglieder.

² Familienmitglieder sind Vereinsmitglieder mit Wohnsitz im selben Haushalt. Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³ Personen, die sich um die Belange der Spitex im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Art. 4

Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt, wobei die Beiträge für Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Kollektivmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden können.

Art. 5

Aufnahme

¹ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Ende der Vereinsmitgliedschaft

¹ Die Vereinsmitgliedschaft endet:

- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- infolge Tods oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7

Ausschluss

¹ Ein Vereinsmitglied scheidet automatisch aus, wenn es nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest. Darüber hinaus kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ohne Begründung aus dem Verein ausschliessen. In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung die Rekursinstanz.

III. Organe

Art. 8

Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 9

Delegierten- versammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern und findet einmal jährlich statt, normalerweise in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres.

² Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine durch den Vorstand bezeichnete Stellvertretung geleitet.

³ Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Delegiertenversammlung. Er kann vorsehen, dass Delegierte, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Die Delegiertenversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Delegiertenversammlung) durchgeführt werden. Soweit keine Delegierte oder kein Delegierter die mündliche Beratung eines traktandierten Gegenstandes verlangt, kann die Delegiertenversammlung auch mittels Urabstimmung mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe durchgeführt werden.

⁴ Die Delegierten werden von den Vereinsmitgliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt mindestens 25 und höchstens 50.

⁵ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst, auf Antrag der Revisionsstelle oder wenn diese mindestens $\frac{1}{5}$ der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

Art. 10

Wahlen

¹ Die Delegierten werden mittels Urabstimmung mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe auf vier Jahre Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Delegierte dürfen nicht Angestellte des Vereins oder ihm nahestehender Gesellschaften sein.

² Jedes Vereinsmitglied hat 50 Stimmen. Familienmitglieder haben pro selben Haushalt 50 Stimmen. Gewählt sind jene 50 Kandidierende mit den meisten Stimmen. Stellen sich innert gesetzter Frist zwischen 25 und 50 Kandidierende zur Wahl, sind diese in stiller Wahl gewählt. Ist die Anzahl Kandidierender kleiner als 25, nominiert der Vorstand weitere Kandidierende nach.

³ Das Recht, Kandidierende zur Wahl vorzuschlagen, steht dem Vorstand, den Delegierten sowie 10 Vereinsmitgliedern zusammen zu. Der Vorstand führt die Wahlen durch und erlässt hierzu ein Wahlreglement.

Art. 11

Einberufung

¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche oder elektronische Einladung und unter Angabe der Traktanden.

- Aufgaben**
- Art. 12**
- ¹ Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereins;
 - d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
 - e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
 - f) Beschlussfassung über traktandierete Anträge;
 - g) Statutenänderungen;
 - h) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.
- Traktandierung**
- Art. 13**
- ¹ Fünf Delegierte können zusammen die Traktandierung eines Gegenstandes an der nächsten Delegiertenversammlung verlangen. Solche Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht fristgerecht verlangt worden ist, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Behandlung eines Gegenstandes, dessen Traktandierung nicht fristgerecht verlangt worden ist, erfolgt anlässlich der übernächsten Delegiertenversammlung.
- Stimmrecht, Antragsrecht**
- Art. 14**
- ¹ Jeder und jede Delegierte und jedes Vorstandsmitglied verfügt je über eine Stimme. Ein Zehntel der Delegierten zusammen sowie der Vorstand sind zur Einreichung formeller Wahlanträge für den Vorstand berechtigt. Anträge an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Gegenständen können nebst dem Vorstand jeder und jede Delegierte und die Revisionsstelle einreichen.

- Beschlussfassung**
- Art. 15**
- ¹ Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder. Statutenänderungen (inkl. Zweckumwandlungen) verlangen die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.
- Protokoll**
- Art. 16**
- ¹ Über die Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt.
- B. Vorstand**
- Art. 17**
- Vorstand**
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Vereinsmitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.
- ² Im Kalenderjahr, in welchem ein Vorstandsmitglied das 75. Altersjahr erreicht, kann dieses letztmalig für eine ordentliche Amtsdauer gewählt werden. Mit Beendigung der letztmaligen ordentlichen Amtsdauer scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- ³ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder soll der Vorstand während der Amtsdauer erweitert werden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst. Eine Bestätigung der Ergänzung erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (insbesondere für Spesen und Barauslagen). Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement.

Amtsdauer	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben	<p>Art. 19</p> <p>¹ Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung; b) Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aufstellung eines Budgets für das neue; c) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für das Vereinsgeschäft; d) Vertretung des Vereines nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; e) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. <p>² Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben an ein einzelnes oder mehrere Vorstandsmitglieder zu delegieren. Dem Vorstand steht es frei, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Anbietenden zu kooperieren. Das Delegations- und Kooperationsrecht findet seine Grenzen an den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Art. 20 - Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.</p> <p>Art. 21 - Geschäftsleitung</p> <p>¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsleitung delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Organisationsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.</p>

C.

Revisionsstelle

Art. 22 - Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte oder eine zugelassene Revisionsexpertin bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mandats bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.

³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV.

Finanzen und Rechnungswesen

Art. 23 - Finanzmittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden und Legaten;
- c) Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen;
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- e) Einnahmen aus allfälligen Dienstleistungen;
- f) möglichen Subventionen der öffentlichen Hand;
- g) Erträgen aus weiteren Aktivitäten.

Art. 24

Geschäftsjahr 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Haftung 1 Die Vereinsmitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins; hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung und Fusion

Art. 26

Auflösung 1 Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von 3/4 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 27

Vermögensanfall 1 Bei einer Auflösung des Vereins ohne Fusion sind die vorhandenen Aktiven, Bücher und Protokolle dem Gesundheits- und Umweltschutzdepartement der Stadt Zürich zu übergeben mit der Auflage, diese einer Institution mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zuzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten 1 Die vorstehenden Statuten treten mit deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Juli 2022.

Art. 29

Aufgehoben

Die Präsidentin
Doris Nievergelt Schieler



Der Vizepräsident
Peter Ramer



Spitex Zürich

Verein Spitex Zürich
Altstetterstrasse 124
8048 Zürich

058 329 50 00

spitex-zuerich.ch